

RS OGH 2018/8/31 Bsw72331/01, 6Ob98/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.08.2018

Norm

EMRK Art10

1. EMRK Art. 10 heute
2. EMRK Art. 10 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 10 gültig von 01.11.1988 bis 31.10.1998

Rechtssatz

Auf Interviews beruhende Berichterstattung ist eines der wichtigsten Mittel der Presse zur Wahrnehmung ihrer Rolle als „öffentlicher Wachhund“. Die Methoden objektiver und ausgewogener Berichterstattung mögen beträchtlich variieren und sind unter anderem vom betroffenen Medium abhängig; es kommt weder dem GH noch den innerstaatlichen Gerichten zu, ihre eigene Meinung darüber, welche Technik der Berichterstattung Journalisten wählen sollten, an die Stelle jener der Presse zu setzen. Eine Bestrafung für die Verbreitung von Äußerungen einer anderen Person in einem Interview würde den Beitrag der Presse zur Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse schwerwiegend beeinträchtigen und sollte nur aus besonders wichtigen Gründen in Betracht gezogen werden.

Entscheidungstexte

- RS0126045">Bsw 72331/01
Entscheidungstext AUSL EGMR 09.11.2006 Bsw 72331/01
Veröff: NL 2006,297
- RS0126045">6 Ob 98/18g
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 98/18g
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:2006:RS0126045

Im RIS seit

23.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at